

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon 031 633 79 32
Telefax 031 633 79 29
www.gef.be.ch

An die
Ärztinnen und Ärzte mit
Berufsausübungsbewilligung
im Kanton Bern

Dr. med. Anne-Marie Maurer
E-Mail anne-marie.maurer@gef.be.ch

Referenz: Ma/ja

Bern, 7. September 2007

Richtlinien betreffend Massnahmen bei Infektionskrankheiten in Zusammenhang mit Lebensmitteln (ersetzen diejenigen vom 24. November 1995)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen



Im Einvernehmen mit dem Kantonalen Laboratorium, das für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zuständig ist, und mit dem kantonalen Veterinärdienst, der für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig ist, erlassen wir diese Richtlinien in Anwendung von

- Artikel 11, 19, 22 und 25 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101);
- Artikel 3, 4 Absatz 1, 23 und 26 der kantonalen Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung (BSG 815.122);
- Artikel 9 der Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Meldung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.141.1);
- Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0);
- Artikel 22 der Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005 (SR 817.024.1);
- Artikel 3 der Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (BSG 817.0);
- Artikel 11 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 916.40).

Diese Richtlinien gelten für die zwei folgenden Problemsituationen:

- 1. Personen, die einem Lebensmittelbetrieb beschäftigt sind und Infektionserreger ausscheiden, die auf Lebensmittel übertragbar sind.**
- 2. Verdacht, dass ein Lebensmittel oder ein Lebensmittelbetrieb die Infektionsquelle für epidemisch auftretende Infektionserkrankungen ist.**

1. Personen, die in einem Lebensmittelbetrieb beschäftigt sind und Infektionserreger ausscheiden, die auf Lebensmittel übertragbar sind.

Die Vorschriften in Artikel 22 der Hygieneverordnung lauten:

Art. 22 Kranke oder verletzte Personen

¹ Personen, die akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leiden, ist der Zugang zu Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, verboten.

² Für Personen, die nach der Genesung noch Erreger ausscheiden oder die eine infizierte Wunde, eine Hautverletzung oder Ähnliches aufweisen, ist der Zugang zu Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, verboten, sofern nicht durch geeignete Hygienemassnahmen sichergestellt wird, dass eine direkte oder indirekte Kontamination von Lebensmitteln ausgeschlossen ist.

³ Personen, die von einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit betroffen sind, in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten und mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, haben der verantwortlichen Person Krankheiten und Symptome unverzüglich zu melden und soweit möglich auch deren Ursachen.

⁴ Treten in einem Lebensmittelbetrieb gleichzeitig bei mehreren Personen durch Lebensmittel übertragbare Krankheiten auf, so muss die verantwortliche Person dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden.

Wer Lebensmittel herstellt, behandelt oder abgibt muss dafür sorgen, dass diese die Gesundheit der Konsumenten nicht gefährden können. Mikrobielle Verunreinigungen von Lebensmitteln können zu Lebensmittelvergiftungen bei Konsumentinnen/Konsumenten führen, so dass eine strikte Lebensmittelhygiene notwendig ist und vom Gesetzgeber verlangt wird.

Lebensmittelbetrieb

Der Begriff „Lebensmittelbetrieb“ umfasst jegliche Art Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt, gelagert, transportiert oder abgegeben werden. Dazu gehören z.B. Restaurationsbetriebe, Konditoreien, Metzgereien, aber auch Industriebetriebe oder Grossküchen in Spitälern, Heimen, Schulen, Kantinen sowie Marktstände und landwirtschaftliche Betriebe.

Auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger

Diese Bestimmungen gelten für **alle** auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger und nicht nur für die Erreger der infektiösen Brechdurchfälle. Die beiliegende Zusammenstellung enthält nur die häufigsten in Frage kommenden Infektionserreger und ist somit nicht vollständig. Bei Fragen zu den notwendigen Massnahmen bei anderen Infektionserregern ist mit dem Kantonsarztamt Verbindung aufzunehmen (Frau Dr. med. A.-M. Maurer, Tel. 031/633 79 32 oder 633 79 31).

Von der Ärztin/vom Arzt zu treffende Massnahmen

Gemäss den oben zitierten Bestimmungen müssen die Ärztinnen und Ärzte **bereits beim klinischen Verdacht** in jedem Fall folgende Massnahmen treffen:

1. Laboruntersuchung für mikrobiologische Diagnose sofort veranlassen.
2. Die in der Tabelle 1 beschriebenen Massnahmen treffen, die vom vermuteten Infektionserreger und von der im Lebensmittelbetrieb vorhandenen Arbeitssituation abhängig sind.
3. Nach Vorliegen der mikrobiologischen Diagnose die Person über das Vorhandensein der auf Lebensmittel übertragbaren Infektionserreger informieren, so dass die Person dem Betriebsverantwortlichen dies melden kann.

Tabelle 1

Beschwerden/Symptome der in einem Lebensmittelbetrieb beschäftigten Person	Vermutete oder bestätigte Infektionserreger	Die von der Ärztin/vom Arzt zu treffenden Massnahmen
Brech-Durchfälle	<i>Zoonotische Erreger:</i> - nicht typhoidale Salmonellen ²⁾ - Campylobacter ²⁾	Umgang mit ungeschützten Lebensmitteln untersagen ¹⁾ während der akuten Phase und bis Vorliegen der mikrobiologischen Diagnose.
	<i>Mensch als einziges bedeutendes Reservoir:</i> - Shigella ³⁾	Umgang mit ungeschützten Lebensmitteln untersagen ¹⁾ bis zum Vorliegen von 2 negativen Stuhlproben, die frühestens 48 Stunden nach Beendigung der allfälligen antibiotischen Therapie und im Abstand von mindestens 24 Stunden zu entnehmen sind.
	- Salmonella typhi und paratyphi ³⁾	Umgang mit ungeschützten Lebensmitteln untersagen ¹⁾ bis zum Vorliegen von 3 negativen Stuhlproben, die frühestens 48 Stunden nach Beendigung der antibiotischen Therapie und im Abstand von mindestens 1 Monat zu entnehmen sind.
	Noroviren	Erkrankte Person soll während der akuten Phase sowie bis und mit 3 Tage nach Abklingen der Symptome nicht zur Arbeit gehen.
Gelbsucht	Hepatitis A	Umgang mit ungeschützten Lebensmitteln untersagen ¹⁾ bis 1 Woche nach Beginn der Gelbsucht.
Infektiöse Hautläsionen an Händen und Unterarmen oder mit eitrigen Affektionen an Nase, Ohren, Augen oder anderen exponierten Stellen	Staphylococcus aureus ³⁾	Läsionen wasserdicht abdecken, sonst Umgang mit ungeschützten Lebensmitteln untersagen ¹⁾

- 1) Wenn die/der behandelnde Ärztin/Arzt befürchtet, dass die befallene Person mit ungeschützten Lebensmitteln umgeht, ist mit dem Kantonsarztamt Kontakt aufzunehmen. Sofern es die Umstände erfordern, wird das Kantonsarztamt anschliessend ein Arbeitsverbot anordnen.
- 2) Die Hauptinfektionsquelle von Epidemien mit nicht typhoidalen Salmonellen und Campylobacter sind in tierischen Nahrungsmitteln vorhandene Bakterien, die sich wegen mangelhafter Hygiene bei der Speisenzubereitung in Lebensmitteln vermehren und beim Nahrungsmittelkonsum auf Menschen übertragen werden.
- 3) Da der Mensch das einzige bedeutende Reservoir ist, spielt bei der „Shigellose“ und bei „Typhus abdominalis“ die Übertragung von infizierten Personen auf ungeschützte Lebensmittel wegen der mangelhaften Hygiene bei der Speisenzubereitung eine bedeutende Rolle als Infektionsquelle von epidemischen Ausbrüchen. Das gleiche gilt für die Lebensmittelvergiftung, die durch die Toxine von Staphylococcus aureus verursacht wird.

2. Verdacht, dass ein Lebensmittel oder ein Lebensmittelbetrieb die Infektionsquelle für epidemisch auftretende Infektionserkrankungen ist.

Gemäss Artikel 9 der Verordnung über die Meldung übertragbarer Krankheiten müssen die Ärztinnen/Ärzte, die eine **auffallende regionale Häufung** einer übertragbaren Krankheit feststellen, z.B. eine Lebensmittelvergiftung, ihre Beobachtungen dem Kantonsarztamt innerhalb eines Tages melden, auch wenn die Krankheit in der Verordnung des EDI über Arzt- und Labormeldungen nicht aufgeführt ist (z.B.: Noroviren).

Das beigelegte Meldeformular „*Gehäufte Fälle von Erkrankungen mit gastrointestinalen Symptomen*“ ist unter folgender Web-Adresse des BAG abrufbar: http://www.bag-anw.admin.ch/infreporting/forms/d//gastro_d.pdf

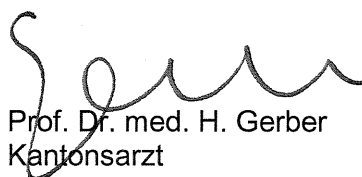
Diese **unverzögliche** Meldung (auch ausserhalb der Bürozeiten) an das Kantonsarztamt (Tel. 031 633 79 31) ist bei Lebensmittelvergiftungen besonders wichtig, weil nur sie die sorgfältigen epidemiologischen Abklärungen ermöglicht. Zu diesen Abklärungen gehören unter anderem auch die seitens der zuständigen Vollzugsbehörden getroffenen Massnahmen, z.B.

- Betriebskontrolle mit Entnahme von Lebensmittelproben oder Trinkwasserproben durch das Kantonale Laboratorium,
- Anordnung einer Umgebungsuntersuchung beim Tierbestand durch den Veterinärdienst,
- Anordnung einer Umgebungsuntersuchung beim Personal durch das Kantonsarztamt.

Die Kosten der vom Kantonsarztamt angeordneten mikrobiologischen Stuhluntersuchungen am Institut für Infektionskrankheiten der Universität Bern im Rahmen der Umgebungsuntersuchungen gehen zu Lasten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Freundliche Grüsse

KANTONSARZTAMT



Prof. Dr. med. H. Gerber
Kantonsarzt

Beilage erwähnt



leer lassen

Häufung von Beobachtungen* oder besonderes Ereignis**

* meldepflichtige und/oder nicht-meldepflichtige Infektionen, welche nicht anders innerhalb 24 Stunden gemeldet werden

** plötzlich auftretendes, potenziell für die öffentliche Gesundheit gefährliches Ereignis, das Massnahmen der Gesundheitsbehörden erfordert

Stand 2014

Meldung innerhalb von 1 Tag
an das Kantonsarztamt senden:
Rathausgasse 1, 3011 Bern
Fax 031 633 79 29

Beobachtung und/oder Verdachtsdiagnose:

gastrointestinale Erkrankung

Verdacht auf *Campylobacter* *Salmonella* Noroviren Rotaviren
 andere: _____

lebensmittelübertragene Infektion (hauptsächlicher Übertragungsweg)

Verdacht auf Enterohämorrhagische *E. coli* *Listeria* Hepatitis A
 andere: _____

respiratorische Infektion

Verdacht auf Pertussis Legionellose
 andere resp. Infektion: _____

andere Beobachtung und/oder Verdachtsdiagnose: _____

Symptombeginn der zuerst erkrankten Person: ___/___/___

hauptsächliche Symptome: _____

vermuteter Expositionsort: Veranstaltung Hotel Restaurant Spital Heim
 Transportmittel Schule Kindergarten Krippe Kaserne
 anderer: _____

Adresse: _____

vermutete Infektionsquelle
/Übertragung: _____

Anzahl erkrankte Personen: _____ im Alter von _____ bis _____ Jahren

Anzahl hospitalisierte Personen: _____ Anzahl Todesfälle: _____

Labor veranlasst: nein ja (Adresse): _____

Anzahl beprobte Personen: _____

laborbestätigt, Erreger/Typisierung: _____

Bemerkungen

Arzt/Ärztin Name, Adresse, Tel., Fax, E-Mail (diese Angaben sind nötig, damit die Gesundheitsbehörden innert nützlicher Zeit Kontakt aufnehmen können)

Datum: ___/___/___ Unterschrift: _____

als Arzt/Ärztin mit Funktion im Freiheitsentzug, offizielle Bezeichnung der Anstalt: _____

Kantonsarzt/-ärztin

Massnahmen: nein ja: _____ Datum: ___/___/___ Unterschrift: _____